GEMEINDE BEINWIL

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zweck und Geltungsbereich**	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Aufgaben	4
§ 3	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
§ 4	Wasserbezüger	4
2.	**Organisation und Aufsicht**	
§ 5	Gemeinderat	5
§ 6	Kommissionen	5
§ 7	Fachorgane	5
§ 8	Verwaltung	5
3.	**Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**	
§ 9	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
§ 10	Erschliessung	6
§ 11	Öffentliche Leitungen	6
§ 12	Übernahme privater Anlagen	6
§ 13	Hydranten	6
§ 14	Übrige Löschanlagen	7
§ 15	Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	7
§ 16	Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	7
4.	**Hausanschlussleitungen**	
§ 17	Begriff	7
§ 18	Erstellung und Kosten	7
§ 19	Eigentum, Unterhalt, Ersatz	7
§ 20	Ausführung	7
§ 21	Abnahme	8
§ 22	Technische Vorschriften	8
§ 23	Durchleitungsrecht	8
5.	**Hausinstallationen**	
§ 24	Erstellung, Kosten und Unterhalt	9
§ 25	Mangelhafte Installationen	9
§ 26	Frostgefahr	9
§ 27	Kontrollrecht	9

6. Wasserzähler
§ 28 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt 9
§ 29 Standort 9
§ 30 Haftung bei Beschädigung 10
§ 31 Revision und Störungen 10

7. Wasserabgabe
§ 32 Umfang und Garantie der Wasserabgabe 10
§ 33 Verwendung des Wassers 10
§ 34 Einschränkungen der Wasserabgabe 10
§ 35 Sperrung der Wasserabgabe 11
§ 36 Pflicht zum Wasserbezug 11
§ 37 Anschlussgesuch 11
§ 38 Haftung des Wasserbezügers 11
§ 39 Wasserableitungsverbot 11
§ 40 Unberechtigter Wasserbezug 12
§ 41 Änderung der Eigentumsverhältnisse 12
§ 42 Aufhebung eines Anschlusses 12
§ 43 Vorübergehender Wasserbezug 12

8. Finanzierung
§ 44 Erschliessungsbeiträge 12
§ 45 Gebühren, im Allgemeinen 12
§ 46 Anschlussgebühren 13
§ 47 Benützungsgebühren 13
§ 48 Wasserverbrauch Feststellung 13
§ 49 Sicherstellung der Betriebskosten 13

9. Straf- und Schlussbestimmungen
§ 50 Strafbestimmungen 14
§ 51 Rechtsmittel 14
§ 52 Besondere vertragliche Verhältnisse 14
§ 53 Übergangsbestimmungen 14
§ 54 Inkrafttreten 14

Anhang 1: Gebührenordnung 15
Anhang 2: Detaillierte Aufstellung der Eigentumsverhältnisse 16

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf §33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 9. Oktober 1984

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt §34 Abs. 2.

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

3 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält
- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und –speicherung;
- die Löschwasserreserve.

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

Quellfassungen	Steuerungsanlagen
Brunnstuben	öffentliche Leitungsnetze
Reservoire	Wasserzähler
Pumpenanlagen;	öffentlichen Brunnen

2 Eine detaillierte Aufstellung der Eigentumsverhältnisse findet sich im Anhang zum Wasserreglement.

3 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirt-

schaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 4 Wasserbezüger
Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

2. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat
[1] Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

[2] Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.

[3] Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Kommissionen
[1] Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.

[2] Der Gemeinderat sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Er legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

[3] Für die Belange des Löschschutzes ist die Solothurnische Gebäudeversicherung zur Beratung beizuziehen.

§ 7 Fachorgane
[1] Die Aufgaben des Brunnmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.

[2] Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmen und Installateuren Verträge abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

[3] Der Brunnmeister und die Vertragsunternehmer unterstehen den Weisungen des Gemeinderates.

§ 8 Verwaltung
Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP).

§10 Erschliessung

1 Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11 Öffentliche Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Hauptleitungen (Basis- und Detailerschliessung) mit Löschschutz.

2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 12 Übernahme privater Anlagen

1 Die Gemeinde kann private Anlagen übernehmen, sofern sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt §105 Planungs- und Baugesetz.

2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 13 Hydranten

1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

2 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit Standortwünsche der Grundeigentümer.

3 Die Kosten für die Verlegung eines Hydranten gehen zu Lasten des Verursachers.

4 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch den Brunnmeister, die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 14 Übrige Löschanlagen
Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.

§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen
[1] Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

[2] Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten
Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

4. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff
Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber bis und mit Wasserzähler.

§ 18 Erstellung und Kosten
[1] Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

[2] Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt Anbohrschelle und Absperrschieber respektive Abzweiger Absperrschieber und Abzweiger Schiebermuffe nach der öffentlichen Leitung sind vom Wasserbezüger zu tragen.

[3] Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz
[1] Die Hausanschlussleitung - mit Ausnahme des Wasserzählers - ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

[2] Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen. Die Kosten für die Feststellung von Defekten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 20 Ausführung
[1] Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

[2] Die Schadensbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadensbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

[1] Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

[2] Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

[1] In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

[2] Die Hausanschlussleitung muss durch einen Kellerraum, durchs Untergeschoss oder durch einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
[3] Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlgussrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlgussrohren im Minimum 1 1/4 Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

[4] Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

[5] Vor dem Wasserzähler sind bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

[6] Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

[7] Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlgussrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Der Stromlieferant ist durch den konzessionierten Installateur zu informieren.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baukommission kann aber auch eine

Duldung erwirkt werden (§104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

5. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§25 Mangelhafte Installationen
Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde – die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§26 Frostgefahr
Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§27 Kontrollrecht
Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

6. Wasserzähler

§28 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt
[1] Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

[2] In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

[3] Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Gemeinderat verlangt für die Benützung des Wasserzählers beim Grundeigentümer eine jährliche Miete. Diese wird im Anhang zum Wasserreglement festgelegt.

§29 Standort
[1] Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

[2] Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[3] Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§30 Haftung bei Beschädigung

[1] Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

[2] Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§31 Revision und Störungen

[1] Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

[2] Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

[3] Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

[4] Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. Wasserabgabe

§32 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

[1] Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
[2] Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

[3] Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§33 Verwendung des Wassers

[1] Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

[2] Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§34 Einschränkungen der Wasserabgabe

[1] Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Fall höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen;
- in Notlagen und im Brandfall.

[2] Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deshalb auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

[3] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§35 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§36 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Trinkwasser liefern.

§37 Anschlussgesuch

[1] Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung ist der Baukommission der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

[2] Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.

[3] Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§38 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§39 Wasserableitungsverbot

[1] Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

[2] Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§40 Unberechtigter Wasserbezug
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§41 Änderung der Eigentumsverhältnisse
Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§42 Aufhebung eines Anschlusses
[1] Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

[2] Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§43 Vorübergehender Wasserbezug
[1] Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird auf Verlangen mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten mobilen Wasserzähler gemessen oder pauschal gemäss Gebührenordnung entsprechend verrechnet.

[2] Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

[3] Für die Messung des Verbrauchs bei Baustellen oder an Hydranten ist der Brunnmeister zuständig.

8. Finanzierung

§44 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde.

§45 Gebühren, im Allgemeinen
[1] Anschluss- und Benützungsgebühren dienen zur Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Ihre Höhe wird so bemessen, dass sich die Anlagen weitgehend selbst erhalten (Deckung der Kosten von Verwaltung, Unterhalt, Abschreibung, Verzinsung usw.).

[2] Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

[3] Der Gemeinderat kann per 30. Juni Teilrechnungen in der Höhe von maximal 50% der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren stellen (Akontozahlungen). Die Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen.

[4] Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszinsen (OR Art. 104; 5%) verzinst.

[5] Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§46 Anschlussgebühren

[12] Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

[2] Die Anschlussgebühr für Sauberwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

[3] Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche berechnet.

[4] Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

[5] Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

[6] Für Gebäude oder Gebäudeteile im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Eigentümer eine einmalige Hydrantengebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang zum Wasserreglement festgelegt.

§47 Benützungsgebühren

[1] Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr/Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

[2] Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für die Benützungsgebühren haftet der Grundeigentümer, er erhält die Rechnung.

§48 Wasserverbrauch Feststellung

[1] Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

[2] Die Ablesung erfolgt jährlich ab November.

§49 Sicherstellung der Betriebskosten

Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

§50 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen.

§51 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann – unter Vorbehalt von Absatz 3 – innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

3 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten finden die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren Anwendung.

§52 Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§53 Übergangsbestimmungen

Bei Um- und Anbauten einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich der bereits bezahlten Anschlussgebühr berechnet nach altem Reglement. Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§54 Inkrafttreten

1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2003 in Kraft.

2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat: Reglement und Gebührenordnung
am 9. Dezember 2002.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2002.

Der Gemeindepräsident	**Die Gemeindeschreiberin**
sig. Remo Ankli	sig. Mirjam Jeker

Genehmigt vom Regierungsrat am 18. Februar 2003.

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf §§ 46 ff des Reglements über die Wasserversorgung vom 25. März 2002 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für das Sauberwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 40.00/$m2_{ZGF}$.

2 Die Anschlussgebühr für das Sauberwasser von angeschlossenen Bauten ausserhalb der Bauzone beträgt Fr. 40.00/pro m2 Bruttogeschossfläche.

3 Die Höhe der Hydrantengebühr für Gebäude oder Gebäudeteile im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, beträgt 0.6% der Gebäudeversicherungssumme.

4 Der Anschluss einer Weidtränkestelle wird mit Ausnahme der Anschlussgebühr wie ein Hauswasseranschluss behandelt. Eine Anschlussgebühr entfällt, sofern der Landbesitzer bereits eine Liegenschaft an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen und Anschlussgebühr bezahlt hat. Andernfalls wird für die Weidtränkestelle eine pauschale Anschlussgebühr in der Höhe von Fr. 2000.00 erhoben.

§2 Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr für die ersten 200 m3 Wasserverbrauch beträgt Fr. 2.00 pro m3. Die Gebühr für den übrigen Wasserverbrauch beträgt 1.00 pro m3.

2 Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Wohnungseinheit.

3 Für die Wasserzählermiete und das Ablesen des Wasserzählers werden jährlich Fr. 60.00 verrechnet.

4 Die Gebühr für nicht mit dem Zähler gemessenes Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 100.00 pro Wohnung, bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 200.00

§3 Ausnützungsziffern

1 Zur Berechnung der zonengewichteten Fläche (ZGF) sind die im Zonenreglement festgelegten Ausnützungsziffern relevant.

2 Die Zonen, welche gemäss Zonenreglement keine Ausnützungsziffer ausweisen, werden mit folgendem Faktor gewichtet:

Gewerbezone	Faktor 0.4
öffentliche Bauten	Faktor 0.4

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2008.

Anlagen + Einrichtungen	Eigentümer
Klosterquelle / Brunnstube	1/3 Gemeinde Beinwil 1/3 Fam. Horisberger, Beinwil 1/3 röm.-kath. Kirchgemeinde Beinwil
Dürrenastquelle	Wyss Gerhard, Beinwil
Brunnstube Dürrenastquelle	1/3 Wyss Gerhard, Beinwil 1/3 Roth Armin, Mariastein 1/3 Heimann-Borer Theres, Beinwil Borer Stefan, Beinwil
Reservoir Unterbeinwil	Gemeinde Beinwil
Reservoir Oberbeinwil	Gemeinde Beinwil
Reservoir Bilstein	Gemeinde Beinwil
Pumpwerk Unterbeinwil	Gemeinde Beinwil
Pumpwerk Oberbeinwil	Gemeinde Beinwil
Pumpwerk Drehersgut	Gemeinde Beinwil
Steuerungsanlagen	Gemeinde Beinwil
Oeffentliche Leitungsnetze	Gemeinde Beinwil
Wasserzähler	Gemeinde Beinwil